

24.11.93

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts (Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz - StMBG)

Punkt 4 der 663. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1993

Der Bundesrat möge anstelle der Ziff. 15 (Begründung) der Empfehlungsdrucksache 788/1/93 beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus folgendem Grund:

Zu Artikel 7 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

In Artikel 7 Nummer 1 Buchst. b wird in § 5 Abs. 1 Nr. 20 der letzte Satz gestrichen.

Ausgellefen am 25. NOV. 1993

...

Begründung:

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag des Bundesrates aus dem 1. Durchgang aufgegriffen, die Zusammenschlüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von steuerbefreiten Körperschaften und steuerbefreiten Personenvereinigungen, die im Umlageverfahren die finanziellen Lasten aus Versorgungszusagen gegenüber deren Arbeitnehmern ausgleichen, von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer zu befreien. Er hat jedoch - entgegen dem Antrag des Bundesrates - die Steuerbefreiung ausgeschlossen, "soweit in das Umlageverfahren Versorgungslasten für Arbeitnehmer eines steuerpflichtigen Betriebs gewerblicher Art oder eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs einbezogen werden". Die Einschränkung ist sachlich nicht gerechtfertigt und führt zu einem unzumutbaren Verwaltungsaufwand.

Zu einem Versorgungsverband schließen sich in der Regel mehrere hundert Mitglieder (öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Berufs- und Wirtschaftsverbände) zusammen. Nach dem Zusatz verliert der Versorgungsverband bereits dann teilweise die Steuerbefreiungen, wenn auch nur bei einem Mitglied ein steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art oder ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird und der Versorgungsverband Versorgungsleistungen für einen einzigen Arbeitnehmer abdeckt, der in diesem Betrieb tätig wird. Das Steuerrecht stellt keine hohen Anforderungen an das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Es genügt bereits die Herausgabe, der Verlag oder der Vertrieb von Fachzeitschriften, Fachzeitungen und anderen fachlichen Druckerzeugnissen des Berufsstandes oder Wirtschaftszweiges (Abschn. 8 Abs. 3 Satz 11 der Körperschaftsteuer-Richtlinien).

Der Deutsche Bundestag hat die Abweichung von dem Antrag des Bundesrates nicht begründet. Dem Vernehmen nach soll mit der Gesetzesergänzung einem übermäßigen Betriebsausgabenabzug bei dem Betrieb gewerblicher Art bzw. bei dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entgegengetreten werden. Dies ist jedoch nicht erforderlich, weil bereits die vom Bundesrat vorgeschlagene Steuerbefreiungsregelung eine Begrenzung der Vermögenszuführung an den Versorgungsverband enthält und damit überhöhte Leistungen seiner Mitglieder aus-

schließt. Diese Regelung verhindert ebenso wie die Regelungen in § 5 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 6 des Körperschaftsteuergesetzes für die steuerbefreiten Pensionskassen eine Überdotierung des Versorgungsverbandes. Diese ist sogar strenger als bei den Pensionskassen, weil der Versorgungsverband bei Überdotierung die Steuerbefreiung insgesamt verliert, während bei den Pensionskassen die Steuerbefreiung nur eingeschränkt wird. Im übrigen kann einem überhöhten Betriebsausgabenabzug nur bei einzelnen Mitgliedern des Versorgungsverbandes entgegengetreten werden, weil dem Versorgungsverband und dem für seine Besteuerung zuständigen Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen der Mitglieder und der Einsatz der Arbeitnehmer im einzelnen nicht bekannt sind.

Für die vom Deutschen Bundestag vorgenommene Gesetzesergänzung besteht kein Bedürfnis. Sie ist deshalb ersatzlos zu streichen.